

Richtlinien für die Förderung leerstehender oder ungenutzter Bausubstanz in den unbeplanten Ortslagen der Gemeinde Grebenhain

Mit dieser Fördermaßnahme soll dem Leerstand von Gebäuden in der Gemeinde Grebenhain entgegengewirkt werden und somit den Erhalt dieser Bausubstanz sichern. Bauliche Maßnahmen müssen sich daher dem dörflichen Charakter anpassen, bzw. sollen diesen entsprechend prägen und fördern. Ziel dieser Förderung ist es, Interessenten mit Kindern die Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum zu erleichtern und die Attraktivität des Wohnens in der Gemeinde Grebenhain zu erhöhen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Begünstigter Personenkreis

Das Grebenhainer Fördergeld erhalten Familien, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Fördergeld wird für Kinder gewährt, die mit dem Antragsteller in gerader Linie verwandt oder Adoptivkinder sind (gem. §32 EStG Abs. 1 – 3).

Fördergegenstand

Förderfähig sind Baumaßnahmen an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die vor 1940 errichtet worden sind und bisher unbenutzt oder landwirtschaftlich genutzt waren. Die Umnutzung muss eine spätere Wohnnutzung oder eine vergleichbare Gewerbenutzung (Laden, Geschäft, etc.) zur Folge haben und für mindestens 10 Jahre bestehen bleiben. Bei einer Wohnung muß diese nach Fertigstellung der Maßnahme als Hauptwohnsitz genutzt werden. Darüber hinaus fördert die Gemeinde Grebenhain den Erwerb von Immobilien aus dem Altbestand, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ausgenommen sind Immobilien, die nach den Richtlinien des Dorferneuerungsprogramms förderfähig sind.

Art der Förderung

Für jedes zum Haushalt des Antragsteller/in gehörende Kind unter 18 Jahren gewährt die Gemeinde Grebenhain einen einmaligen Betrag von 3.000 €, maximal 10.000,-- €. Für neu zum Haushalt hinzukommende Kinder (Familienzuwachs) wird im Rahmen der Gültigkeit der Richtlinie der Zuschuss ebenfalls gewährt. Zur Förderung der Altimmobilie muss über den Kaufpreis hinaus eine bauliche Mindestinvestition in Höhe von mindestens 50.000,-- € netto nachgewiesen werden.

Antragsstellung / Auszahlung

Antragsberechtigt sind alle Personen, die mit Hauptwohnsitz Grebenhain gemeldet sind, oder ihren Wohnsitz dorthin verlegen wollen und o. g. Voraussetzungen erfüllen.

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist spätestens 6 Monate nach dem Bezug des Förderobjektes bei der Gemeinde Grebenhain zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise und Bestätigungen (Kaufvertrag, Rechnungsbelege, Anmeldebestätigungen, Kindergeldbewilligungsbescheide) beizufügen.

Die Förderung wird von der Gemeinde Grebenhain schriftlich bewilligt. Die Auszahlung des Fördergeldes erfolgt, sobald die Fördervoraussetzungen vorliegen und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, unmittelbar nach der Bewilligung.

Bindungsfrist / Rückforderung

Der geförderte Wohnraum muß mindestens 10 Jahre im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben und von ihm mit Hauptwohnsitz bewohnt werden. Die Gemeinde Grebenhain ist berechtigt, die Förderung zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger:

- das geförderte Objekt vollständig vermietet oder verkauft

oder

das geförderte Objekt vom Zuwendungsempfänger nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt wird

Die Fördermittel sind auf die nicht erfüllte Nutzungszeit zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsvertrag beträgt 1 Zehntel der Förderung für jedes angefangene Jahr.

Die mit diesen Richtlinien zur Verfügung gestellten Mittel können mit anderen öffentlichen Förderungen, insbesondere der gemeindlichen Förderungen für die Fachwerkrenovierung, kumulieren.

Die Richtlinien treten zum 01.06.2009 in Kraft.

Grebenhain, den 29.04.2009

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Grebenhain

(DS)

(Dickert)
Bürgermeister

AZ 020.041
SS 005370